



Merkblatt
für die Anfertigung der Seminar- und Studienarbeiten
SchwPrO (2012)

für die Anfertigung der Studienarbeit
SchwPrO (2024)

Stand: 10.02.2025

**1. Aus- und Abgabe der Seminar- und Studienarbeit (SchwPrO 2012),
Studienarbeit (SchwPrO 2024)**

Achten Sie bitte unbedingt auf die Hinweise, die Ihnen in der Vorbesprechung oder über den Lehrstuhl bekanntgegeben werden.

Das Verfahren wird ausschließlich elektronisch durchgeführt. D. h. die Themenausgabe erfolgt **ausschließlich** über FlexNow. Sie erhalten kein gesondertes Anmeldeformular. Der Ausgabetermin wird durch die Prüferin/den Prüfer im Einvernehmen mit den Studierenden festgelegt. Senden Sie dazu bitte eine Mail an den/die ausgewählte/n Dozentin/Dozent, in der Sie die verbindliche Teilnahme am Seminar erklären.

Es ist darüber hinaus zwingend eine Anmeldung in FlexNow erforderlich. Die Anmeldeoption wird jeweils zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit für alle Studierenden gleichzeitig freigeschaltet. Das Ende der Anmeldefrist wird vom veranstaltenden Lehrstuhl festgelegt und ist zwingend einzuhalten. **Die Themenausgabe erfolgt am vereinbarten Ausgabetermin über das Prüfungssystem FlexNow, durch Sichtbarschaltung des zu bearbeitenden Themas auf der persönlichen Startseite des Studierenden.**

Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen. Auf §§ 16, 17 SchwPrO 2012 sowie §§ 17,18,19 SchwPrO 2024 wird verwiesen. **Eine verspätete Kenntnisnahme der über das Prüfungssystem FlexNow zur Verfügung gestellten Themenstellung durch den Prüfling führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit.** Gibt der Prüfling die Aufgabe, die er zu bearbeiten hat, unentschuldigt nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

Die Bearbeitungsfrist endet nach 6 Wochen grundsätzlich mit dem gleichen Wochentag, an dem das Bearbeitungsthema ausgehändigt worden ist, um 24.00 Uhr. Ist der Ausgabetermin also z. B. auf einen Montag festgesetzt worden, so endet die Bearbeitungsfrist ebenfalls an einem Montag (z. B. Ausgabetermin am



JURISTISCHE FAKULTÄT DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Montag, 02.08.; Fristablauf Montag, 13.09., 24.00 Uhr). Abweichungen können sich ergeben, wenn das Ende der Bearbeitungszeit auf einen Feiertag fällt oder eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erfolgt ist. Das Ende der Bearbeitungszeit ist ebenfalls der Eintragung in FlexNow zu entnehmen. Der Abgabetermin wird **ausschließlich** durch den fristgemäßen upload im Onlineportal FlexNow gewahrt.

NEU!! Die Selbstständigkeitserklärung wird durch Setzen des entsprechenden Hakens beim upload verbindlich abgegeben. Diese Erklärung umfasst die Kenntnisnahme dieses Merkblattes inklusive der im Anhang befindlichen Schlussversicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Diese muss nicht gesondert hochgeladen werden.

Für den upload ist wie folgt vorzugehen:

- 1) Deckblatt erzeugen (Anleitung siehe Anhang)
- 2) Deckblatt mit Seminar- bzw. Studienarbeit zusammenführen und im PDF-Format speichern sowie je nach Art der Arbeit unter Verwendung des Dateinamens Seminararbeit oder Studienarbeit dann ohne Leerzeichen einen Unterstrich und den Namen des Prüfenden ergänzen (Beispiel: Seminararbeit_Meier). Die Angabe der Matrikelnummer wird automatisch beim Speichern ergänzt und muss nicht angegeben werden.
- 3) Der Dateupload erfolgt über Schaltfläche „**hochladen**“. Bitte Dateiauswahl sowie Datei nochmals prüfen und ggf. notwendige Änderungen durchführen.
- 4) Betätigen der zweiten Schaltfläche „**endgültig hochladen**“. Nach diesem Bearbeitungsschritt sind keine Änderungen mehr möglich. Sollten Sie Schritt 4 versehentlich versäumen, erfolgt die endgültige Abgabe am Ende des Abgabetales systemseitig automatisch. Es gibt also keinen Grund diese Schaltfläche vorschnell zu betätigen.
- 5) Sofern beim Upload der Arbeit in das Prüfungsverwaltungssystem Flexnow technische Probleme auftreten, die sich von Ihnen nicht selbst lösen lassen, schreiben Sie **unbedingt innerhalb der Bearbeitungszeit** eine E-Mail an das Prüfungsamt (studieren@jura.uni-goettingen.de) senden und einen Screenshot der Fehlermeldung sowie Ihre Arbeit als Dateianhang beifügen. Die Upload-Versuche sind dann aber unbedingt bis zum Ende der Bearbeitungszeit fortzusetzen, da eine Einreichung per E-Mail nur im Ausnahmefall anerkannt werden kann. Wird die Arbeit auch nur ganz kurz nach Mitternacht abgeschickt, muss sie als **verfristet** und damit als **nicht bestanden** gewertet werden.



2. Bearbeitung der Seminar- und Studienarbeit (SchwPrO 2012), Studienarbeit (SchwPrO 2024)

a) Allgemeines

Nach entsprechender Ankündigung und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes kann die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer mit den Prüflingen in der ersten Woche der Bearbeitungszeit Gespräche zur Klärung des Themas führen. Ausnahmsweise, insbesondere bei Verhinderung der Prüferin/des Prüfers, können die Gespräche bis zum Ablauf der zweiten Woche geführt werden.

Die Bearbeitung muss frei von Verstößen gegen Rechtschreibung und Grammatik sein. Es empfiehlt sich, die Arbeit vor Abgabe sorgfältig auf derartige Fehler durchzusehen.

Die Verantwortung dafür trifft auch dann den Prüfling, wenn er die Hilfe einer Schreibkraft in Anspruch genommen hat.

Findet der Prüfling eine Bearbeitung derselben Aufgabenstellung in einer Monographie, einer Dissertation usw., so hat er die Prüferin/den Prüfer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, jedoch die Bearbeitung fortzusetzen. Gegebenenfalls wird im Einvernehmen mit dem Studienbüro/Prüfungsamt die Aufgabe zurückgezogen und der Prüfling erhält unverzüglich eine neue Aufgabe über das Studienbüro/Prüfungsamt. Teilt der Prüfling seine Kenntnis von der aufgefundenen Bearbeitung der Aufgabe nicht mit, setzt er sich dem Verdacht einer Täuschung aus.

b) Äußere Form

Die Arbeit muss in Reinschrift, d. h. grundsätzlich maschinenschriftlich, angefertigt werden. Es muss eine gängige Schriftart mit Serifen (z. B. Times New Roman, keine „narrow“ Schriften) mit Schriftgröße 12 und einem Zeilenabstand von 1,5 verwendet werden. Der Korrekturrand muss mindestens 1/3 der Seite betragen und soll sich auf der rechten Seite befinden. Die Arbeit soll in der Regel einen Umfang von max. 30 Seiten haben (§ 14 Abs. 3 S. 1 2. Halbs. SchwPrO). Die Arbeit ist nicht zu unterschreiben.



c) Aufbau der Arbeit

Der Arbeit sind als deren Bestandteil voranzustellen:

- ein Deckblatt:
- ein Literaturverzeichnis
- ggf. ein Abkürzungsverzeichnis
- eine Gliederung

Die dafür benötigten Seiten werden mit römischen Ziffern, die der eigentlichen Bearbeitung mit arabischen Ziffern durchnummeriert.

aa) Deckblatt

Es ist ausschließlich das Deckblatt zu verwenden, das frühestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin aus dem E-Campus (FlexNow) über das Reportformat „8b) Deckblatt“ gedruckt werden kann (siehe Anleitung in der Anlage – bitte unbedingt nur Rechtswissenschaft als Studiengang auswählen, weitere Haken in der Auswahl entfernen!!)

bb) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis muss sämtliche im Text der Bearbeitung zitierten Schriften enthalten. Die Schriften sind alphabetisch nach ihren Verfassern (i.d.R. Monographien und Zeitschriftenaufsätze) bzw. nach Herausgeber oder Sachtitel (i.d.R. Handbücher und Kommentare) zu ordnen. Eine Unterteilung nach Kommentaren, Lehrbüchern, Monographien und Zeitschriftenaufsätzen ist nicht vorzunehmen. Entscheidungen erscheinen im Literaturverzeichnis nicht. Kommentare, Lehrbücher und Monographien sind mit Verfasser, Herausgeber bzw. Bearbeiter (Name, Vorname), Titel, Auflage, Erscheinungsort und -jahr anzugeben. Bei Dissertationen müssen Name und Vorname der Verfasserin oder des Verfassers, der Titel der Dissertation, der Zusatz: "Jur. Diss.", die Universität und das Promotionsjahr der Verfasserin oder des Verfassers angegeben werden. Wenn Sie Quellen aus dem Internet verwenden, geben Sie bitte zusätzlich die entsprechende URL mit Datum des Abrufes an.

Hinweise auf die Zitierweise der angeführten Schriften sind in der Regel entbehrlich und sollen im Literaturverzeichnis nur angegeben werden, wenn die Zitierweise nicht aus sich heraus verständlich ist und auch mit Hilfe des Abkürzungsverzeichnisses nicht deutlich wird. Es empfiehlt sich in diesem Fall eher, die gewählte Zitatform zu überprüfen.

cc) Abkürzungsverzeichnis

Es empfiehlt sich, nur solche Abkürzungen zu verwenden, die in einem der gebräuchlichen Verzeichnisse aufgeführt und erläutert sind. In diesem Fall ist ein gesondertes Abkürzungsverzeichnis entbehrlich und kann



durch einen Hinweis auf die verwendete Abkürzungssammlung ersetzt werden. Es genügt, diesen Hinweis am Ende des Literaturverzeichnisses zu geben. Darüber hinaus verwendete Abkürzungen sind in dem vom Prüfling dann zu erstellenden Abkürzungsverzeichnis alphabetisch geordnet anzuführen und zu erläutern.

dd) Gliederung

Die Gliederung muss den Aufbau der Arbeit mit Hauptteilen und Unterteilen deutlich erkennen lassen. Die in der Gliederung angegebenen Teile der Arbeit müssen der Untergliederung im Text der Arbeit entsprechen und mit der zutreffenden Seitenzahl gekennzeichnet sein. Es bleibt dem Prüfling überlassen, die einzelnen Gliederungspunkte mit Ziffern und Buchstaben zu bezeichnen oder die dem Merkblatt zu Grunde liegenden Gliederungsprinzipien zu verwenden

d) Zitierweise

Soweit die verwendeten Schriften Zitiervorschläge enthalten, ist entsprechend den Vorschlägen zu verfahren. Ist eine Schrift von mehreren Bearbeiterinnen oder Bearbeitern erstellt worden, so ist der Name der Bearbeiterin oder des Bearbeiters des Teiles der Schrift, der verwendet worden ist, anzugeben (z. B. Grüneberg). Die Benutzung des juristischen Informationssystems JURIS ist zulässig, es ist aber bei anderweitig veröffentlichten Entscheidungen vorrangig die betreffende Fachzeitschrift oder Entscheidungssammlung zu zitieren. Anderweitig nicht veröffentlichte Entscheidungen können aus JURIS entsprechend den Regeln wissenschaftlicher Methodik wie folgt zitiert werden: Gericht, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen, JURIS (ohne Angabe der JURIS-Dokumentenummer). Die Zitierweise von Informationen aus dem Internet erfolgt unter Angabe von Autor, Titel, URL (Internetadresse), Datum des Abrufes. Bei sehr langen URL empfiehlt sich die Verwendung einer Abkürzung mit entsprechendem Hinweis auf die Zitierweise im Literaturverzeichnis. Informationen aus dem Internet sind in der abgerufenen Fassung abzuspeichern und bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren. Nur auf Verlangen sind sie der Prüferin/dem Prüfer zur Verfügung zu stellen und sollen keinesfalls mit hochgeladen werden.

3. Schlussversicherung

Die Schlussversicherung zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis finden Sie in der Anlage. Diese steht darüber hinaus auf der Jurawebseite. Diese Erklärung wird zum Bestandteil der elektronischen Selbstständigkeitserklärung genau wie die Kenntnisnahme des hier vorliegenden Merkblattes. Die elektronische Versicherung ist ohne Unterschrift gültig. Der Prüfling verstößt in jedem Fall gegen seine Schlussversicherung und begeht einen Täuschungsversuch, wenn er frühere Bearbeitungen der Aufgabe heranzieht, die



Aufgabe mit früheren Bearbeitern bespricht oder andere als die in der Bearbeitung und dem Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt.

4. Täuschungsversuche

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Hausarbeit durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die Arbeit in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin/der Prüfer. In schweren Fällen kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung nach Anhörung der Beteiligten.

5. Rückfragen

Rückfragen und Mitteilungen sollen ausschließlich per E-Mail erfolgen. Bei allen Anfragen und Anschreiben ist unbedingt die **Matrikelnummer** anzugeben! In **dringenden** Fällen können Rückfragen und Mitteilungen auch telefonisch (0551) 39-27390 erfolgen. Beachten Sie dabei unsere telefonischen Sprechzeiten.



Schlussversicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Studierende der Georg-August-Universität Göttingen müssen bei der Erbringung von Leistungen in Studium und Examen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachten.

Es gilt die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung (siehe Homepage der Universität).

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze – und damit keine aner kennenswerte wissenschaftliche Leistung – ist insbesondere im Falle eines Plagiats gegeben. Von Plagiat spricht man, wenn Ideen oder Worte anderer als eigene ausgegeben werden, ohne dies durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen. Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle (Buch, Zeitschrift, Internet, Textgenerator, Arbeit eines anderen Studierenden usw.) die fremden Ideen und Worte stammen, ebenso wenig, ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnungen wörtlich oder übersetzt oder sinngemäß sind.

Werden (ausnahmsweise) Textpassagen wörtlich übernommen, so sind diese im Text zusätzlich zur Quellenangabe mit An- und Ausführungsstrichen als solche zu kennzeichnen. Werden fremde Auffassungen wiedergegeben, so sind diese in indirekter Rede als solche kenntlich zu machen. Eine nur allgemeine Anführung der benutzten Quellen im Literaturverzeichnis ist nicht ausreichend. Entscheidend ist, dass Quelle und Text angegeben sind. Wird sie verschwiegen. Liegt ein Plagiat und damit ein Täuschungsversuch vor.

Die Fakultät macht Gebrauch von allen technischen Möglichkeiten, Vorlagen im Internet aufzuspüren. Die einschlägigen Downloadseiten und Foren sind bekannt. Für die Wahrung der Abgabefrist ist allein das Hochladen der Arbeit im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ausschlaggebend.

Die Abgabe eines Plagiats stellt einen Täuschungsversuch gemäß § 18 SchwPrO 2012, § 20 SchwPrO 2024 dar und wird mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet. Im Studium wird der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung ausgeschlossen. Es wird weder ein Leistungsnachweis noch eine Anwesenheitsbescheinigung ausgestellt.

Die gestellte Aufgabe ist geistiges Eigentum des Aufgabenstellers und darf ohne dessen Zustimmung weder in Druckmedien noch in elektronischen Medien wie dem Internet veröffentlicht werden.

Diese Schlussversicherung und dieses Merkblatt werden Bestandteil der elektronischen Selbstständigkeitserklärung, die beim Upload der Studien- bzw. Seminararbeit der Juristischen Fakultät im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung PO 2012 und PO 2024 abgegeben wird und gelten damit als zur Kenntnis genommen. Ein gesondertes Hochladen der Schlussversicherung ist nicht nötig.



Anleitung zur Erzeugung des Deckblattes der Studienarbeit/Seminararbeit in FlexNow

- Aktuelles
- Prüfungen an-/abmelden
- Leistungsnachweise**
- Studierendendaten
- Arbeiten hochladen
- Auslandsaufenthalte
- Statistikportal
- Formulare
- Einstellungen
- Hauptmenü
- Logout

Datenblatt erzeugen (prüfbar)

Verfallsdatum	<input type="text" value="06.06.2024"/>
Bemerkung	<input type="text"/>
Zusatztext:	<input type="text"/>
Studiengänge	
<input checked="" type="checkbox"/> Rechtswissenschaft (Immatrikuliert)	Bitte nur Rechtswissenschaft auswählen und Haken bei Profbereich herausnehmen!!
<input type="checkbox"/> Professionalisierungsbereich (Immatrikuliert)	
Reportformat	<input type="text" value="8b) Jura: Deckblatt Seminar- und Studienarbeit"/>
Sprache	<input type="text" value="Deutsch"/>
<input type="button" value="erzeugen"/>	